

Institutionelle Auswirkungen der EU-Erweiterung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik

Isabella Lindner,
Karin Olechowski-
Hrdlicka

I Einleitung

Die Europäische Union (EU) in ihrer gegenwärtigen institutionellen Gestalt ist ein Produkt aus Erweiterung und Vertiefung. In vier Beitrittswellen hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten kontinuierlich erhöht. Parallel dazu, wenn auch zeitlich versetzt, erfolgte in zahlreichen Politikfeldern eine qualitative Weiterentwicklung. Heute ist die EU erneut mit der Herausforderung konfrontiert, Erweiterung und Vertiefung miteinander in Einklang zu bringen. Schon in den letzten Jahren hat sich deutlich gezeigt, dass angesichts des Wandels und der Ausweitung der Aufgaben eine Reihe von Reformen notwendig ist, um die Funktionsfähigkeit der EU zu erhalten und die Entscheidungsstrukturen ihrer Institutionen zu verbessern. Damit soll vor allem die wirtschafts- und währungspolitische Position der EU im internationalen Wirtschaftssystem abgesichert werden.

Noch nie in ihrer Geschichte ist die EU vor einer derart großen Erweiterungsrunde gestanden – aus heutiger Sicht bis zu zwölf neue Mitgliedstaaten. Im Vergleich zur EU-15 werden damit die Anforderungen an die Entscheidungsstrukturen sprunghaft ansteigen. Dazu kommt, dass sich die wirtschaftliche Situation der Beitrittsländer von jener der gegenwärtigen EU-Mitgliedstaaten deutlich unterscheidet; diese Heterogenität könnte die Entscheidungsfindung weiter erschweren.

Bereits im Vertrag von Maastricht wurde daher eine Vertragsrevision festgelegt (Artikel N), in deren Rahmen die erforderlichen institutionellen Anpassungen im Hinblick auf eine größere Erweiterungswelle vorgenommen werden sollten. Die institutionellen Reformanstrengungen gipfelten im Vertrag von Nizza¹). Durch den Vertrag von Nizza, mit dem die Regierungskonferenz 2000 ihren Abschluss fand, wurden zwar den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zufolge die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten geschaffen. In vielfacher Hinsicht sind die Ergebnisse jedoch hinter den Erwartungen zurückgeblieben, da das Ziel, effiziente und demokratische Entscheidungsstrukturen einzurichten, nur mit Einschränkungen erreicht werden konnte.

Diese Studie beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Erweiterung auf die einzelnen Institutionen und Entscheidungsverfahren, wie sie sich nach dem gegenwärtigen Stand darstellen, sowohl im Hinblick auf rein organisatorische Fragen wie auch unter dem Gesichtspunkt von European Economic Governance²).

2 Europäischer Rat

Der Europäische Rat (ER) ist ein Forum politischer Führung, das sich verstärkt auf die strategischen Ziele konzentrieren soll (Trumpf und Piris, 1999; Europäischer Rat von Helsinki, 1999). Eine Erweiterung der EU um 12 neue

1 Sollte die Ratifikation des Vertrags nicht zu Stande kommen, so ist davon auszugehen, dass die institutionellen Bestimmungen in das Kapitel „Institutionen“ des Beitrittsvertrags einbezogen werden.

2 Unter Governance sind „alle Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, die mit der Art der Ausübung der Befugnisse auf europäischer Ebene, insbesondere mit der Verantwortlichkeit, der Sichtbarkeit, der Transparenz, der Kohärenz, der Effizienz und der Effektivität zusammenhängen“ zu verstehen (Europäische Kommission, SEK[2000]1547/7).

Mitgliedstaaten hätte zur Folge, dass statt bisher rund 40 Personen¹⁾ in Zukunft etwa 65 Personen an den Tagungen teilnehmen würden.

Neben seiner Hauptaufgabe, der Erteilung von Impulsen und der Festlegung allgemeiner politischer Zielvorstellungen, ist der ER auch zuständig für die Koordinierung, Schlichtung (insbesondere, wenn im Ministerrat keine Einigung möglich ist) und endgültige Entscheidung in den wesentlichen Fragen der EU (Revision der Verträge, Erweiterung, mittelfristige finanzielle Vorschau, etc.). Möglicherweise wird der Schlichtungsfunktion nach der Erweiterung eine größere Bedeutung zukommen.

Ab Mitte der Neunzigerjahre hat die Frage einer intensiveren Koordination der Wirtschaftspolitiken innerhalb der EU deutlich an Bedeutung gewonnen, bedingt vor allem durch schwaches Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsprobleme in Europa, durch zunehmende Technologisierung, Liberalisierung und Internationalisierung der Volkswirtschaften, sowie nicht zuletzt durch den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) im Jänner 1999. Parallel dazu wird bei Sitzungen des Europäischen Rats seit Mitte der Neunzigerjahre verstärkt das gemeinsame Verständnis zu bestimmten wirtschaftspolitischen Punkten festgehalten. So gibt es seit 2001 jährlich eine zusätzliche Sitzung des ER im Frühjahr, die fast ausschließlich die Steigerung des wirtschaftspolitischen Erfolgs der EU zum Gegenstand hat. Die im EG-Vertrag (EG-V) vorgesehenen Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordination wurden im Zuge dieser Entwicklung durch eine Reihe politischer Vereinbarungen ergänzt, sodass nunmehr folgende Instrumente bestehen:

- Koordinierung der gesamtwirtschaftlichen Politiken mithilfe der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Art. 99 EG-V)
- Überwachung der Haushaltspolitik durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt
- Strukturreformen auf den Arbeitsmärkten mittels beschäftigungspolitischer Leitlinien und nationaler Aktionspläne (Luxemburg-Prozess)
- Strukturreformen auf den Waren-, Kapital- und Dienstleistungsmärkten (Cardiff-Prozess)
- Schaffung eines ausgewogenen makroökonomischen Policy-Mix durch regelmäßige Gespräche zwischen Regierungsvertretern, der Europäischen Zentralbank (EZB), den Sozialpartnern und der Europäischen Kommission (EK) (Köln-Prozess)²⁾
- Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes sowie Behebung von Fragmentierungen und Ineffizienzen, um die EU bis zum Jahr 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen“ (Lissabon-Strategie).

Die Methoden der wirtschaftspolitischen Koordination reichen von der Ex-ante-Koordination gemeinsamer Maßnahmen, der multilateralen Überwachung, der Ex-post-Evaluation und Empfehlung sowie der offenen Koordi-

1 Neben den 15 Staats- und Regierungschefs in Begleitung ihrer Außenminister (gegebenenfalls der Wirtschafts- und Finanzminister) und dem Kommissionspräsidenten in Begleitung eines Kommissars sind auch die Generalsekretäre des Rats und der Kommission sowie eine beschränkte Zahl von Vertretern des Vorsitzes und des Ratssekretariats bei den Sitzungen anwesend.

2 Luxemburg-Prozess, Cardiff-Prozess und Köln-Prozess bilden die drei Pfeiler des Europäischen Beschäftigungspakts.

nierungsmethode über Peer Pressure, gemeinsame Positionen in der Außenvertretung des Euroraums bis zum offenen Dialog zwischen den wirtschaftspolitischen Akteuren.

Nach der Erweiterung ist zu erwarten, dass der wirtschaftspolitischen Sitzung des ER eine verstärkte Bedeutung zukommen wird. Sind – wie bereits erwähnt – die Debatten schon bisher sehr langwierig, so scheint eine Entscheidungsfindung für wirtschaftspolitische Vorgaben in einer EU-27 fast unmöglich. Möglicherweise werden für viele Bereiche der wirtschaftspolitischen Koordination Instrumente zum Einsatz gelangen, die auf einer Vereinbarung des ER beruhen wie die offene Koordinierungsmethode. Dies scheint allerdings unter demokratiepolitischen Gesichtspunkten nicht unproblematisch.

Auch ist die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen zur wirtschaftspolitischen Koordination begrenzt.

3 EU-Ministerrat

Im Gegensatz zum ER steht der Ministerrat als zentrales Rechtsetzungsorgan im Mittelpunkt der Reformbestrebungen. Diese haben und hatten die Stimmengewichtung bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit (qM), die Ausweitung der Beschlussfassung mit qM sowie die Effizienz- und Kohärenzsteigerung in der Arbeitsweise des Ministerrats zum Ziel.

a) Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit

Rechtlich werden die Entscheidungen des ER in der ersten Säule¹⁾ in der Mehrzahl der Fälle mit qM getroffen. In der Praxis finden „echte“ Abstimmungen zwar nur bei rund 10% der Entscheidungen statt, doch bewirkt gerade diese reale Möglichkeit einer Majorisierung blockierender Staaten, sodass die Sitzungsteilnehmer Kompromissbereitschaft zeigen und auf diese Weise in den meisten Fällen Konsens erzielen (Maurer, 2001). Möglicherweise wird nach der Erweiterung ein Anstieg bei der Zahl der Abstimmungen zu verzeichnen sein.

Nach den bisher erfolgten Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der EU vor allem um kleine und mittlere Mitgliedstaaten ist es zu einem Gewichtsverlust der großen Mitgliedstaaten gekommen.²⁾ Da bei der bevorstehenden Erweiterung in erster Linie kleinere Staaten beitreten werden, hätte eine Fortschreibung des bisherigen Systems zur Folge gehabt, dass bestimmte Entscheidungen zwar von der erforderlichen Mehrheit der Stimmen, jedoch nur von rund 50% der Bevölkerung getragen werden würden (Giering, 2001; Hergenhan, 2001).

Gemäß dem Vertrag von Nizza müssen ab 1. Jänner 2005 drei Kriterien für eine gültige Beschlussfassung erfüllt sein:

¹ Diese umfasst im Wesentlichen die Binnenmarktgesetzgebung und die WWU.

² Deutschland und Frankreich hatten im Jahr 1958 gemeinsam 48% der Stimmen bei Entscheidungen mit gewichteter Mehrheit, nach der ersten Erweiterung nur noch 34%, nach der zweiten 32%, in der EU-12 26% und gegenwärtig 23% (Berger, 1998).

- Mindestzahl von 169 (15 Mitgliedstaaten) bzw. 255 (27 Mitgliedstaaten) Stimmen (71·31 bzw. 73·91% der Stimmen und einer Sperrminorität von 69 bzw. 91 Stimmen).¹⁾
- Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten; wird der Rat nicht auf Vorschlag der EK tätig, ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten erforderlich.
- Die qM muss 62% der EU-Gesamtbevölkerung repräsentieren (eine Prüfung erfolgt nur auf Antrag).

Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugeteilten Stimmen wurde geändert, wobei die Stimmenzahl zwar für alle Mitgliedstaaten erhöht wurde, jedoch für die bevölkerungsstärksten Mitgliedstaaten stärker als für die anderen (das Verhältnis beträgt nahezu 1:10). Auch die Beitrittsländer wurden berücksichtigt:

- Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich: 29
- Spanien, Polen: 27
- Rumänien: 14
- die Niederlande: 13
- Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechische Republik, Ungarn: 12
- Bulgarien, Österreich, Schweden: 10
- Dänemark, Finnland, Irland, Litauen, Slowakische Republik: 7
- Estland, Lettland, Luxemburg, Slowenien, Zypern: 4
- Malta: 3

Die Möglichkeit einer Beschlussfassung wird mit der Neuregelung allerdings nicht vereinfacht, sondern erschwert:

- Durch die Erhöhung des Schwellenwerts für eine qM: Die Schwelle zur Bildung einer qM wird von derzeit 71·26 auf 71·31% (bei 15 Mitgliedstaaten) und schließlich auf 73·91% (bei 27 Mitgliedstaaten) angehoben. Bei 27 Mitgliedstaaten ergeben sich dadurch mehr Möglichkeiten, eine Beschlussfassung zu blockieren (Felsenthal und Machover, 2001).
- Durch die Einführung von zwei neuen Kriterien (Mitgliedstaaten und Bevölkerung): So können bei 27 Mitgliedstaaten die 13 größten Staaten – mangels der erforderlichen zahlenmäßigen Mehrheit – keinen Beschluss durchsetzen (Baldwin et al., 2001a). Deutschland und zwei weitere große Staaten sind beispielsweise in einer EU-27 in der Lage, auf Grund des Bevölkerungskriteriums von 62% einen gültigen Beschluss zu verhindern (mit 87 Stimmen haben sie jedoch keine Sperrminorität, die nach der gegenwärtigen Rechtslage entscheidend wäre).

Bei näherer Betrachtung der in Nizza beschlossenen Neuregelung ist daher festzuhalten, dass die Effizienz der Beschlussfassung im Rat dadurch nicht erhöht wird.

Unsicherheit herrscht über mögliche Koalitionsbildungen und Interaktionsmuster: So verfügen die zwölf Länder des Euroraums zwar über eine Sperrminorität, jedoch fehlen ihnen zur Mehrheit 64 Stimmen. Dagegen hat die

¹⁾ Sind am 1. Jänner 2005 noch nicht alle Bewerberstaaten der EU beigetreten, wird die Schwelle für die qM entsprechend dem Beitrittsrhythmus erhöht, wobei von einem Prozentsatz unterhalb des jetzigen Prozentsatzes ausgegangen wird, der bis zu einem Höchstsatz von 73·4% ansteigt. In einer EU-27 wird die Sperrminorität auf 91 Stimmen erhöht (siehe dazu Erklärung Nr. 21).

EU-15 – abgesehen von der Sperrminorität – mit 237 Stimmen numerisch eine Gestaltungsmehrheit auch nach einer Erweiterung um 12 Mitgliedstaaten; sie benötigen zusätzlich nur 18 Stimmen. Die mit 108 Stimmen gegebene Sperrminorität der Beitrittsländer könnte hingegen theoretisch im Hinblick auf mögliche Forderungen nach Nachverhandlungen, beispielsweise im Bereich EU-Budget, Bedeutung erlangen.

b) Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

Das Einstimmigkeitsprinzip gewährt jedem Mitgliedstaat ein Vetorecht, sodass parallel zur Zahl der Mitgliedstaaten auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass ein Mitgliedstaat von seinem Vetorecht Gebrauch macht. Einstimmige Entscheidungen dürften in einer erweiterten EU schwieriger werden. Um die Handlungsfähigkeit der EU zu erhalten, wurde durch den Vertrag von Nizza die Anwendung von Mehrheitsentscheidungen um rund 30 Bestimmungen ausgedehnt, was jedoch weit hinter dem ursprünglichen Ziel zurückblieb.

Darüber hinaus konnten gerade in zentralen Politikfeldern wie WWU, Steuern¹), Soziales und Handelspolitik keine oder nur geringe Fortschritte in Richtung Mehrheitsentscheidung erzielt werden. Auf dem Gebiet der WWU wurden nach langer Diskussion vier Artikel – Art. 100 Abs. 1 („Maßnahmen bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren“) und Abs. 2 („Finanzieller Beistand der Gemeinschaft“), Art. 111 Abs. 4 („Außenvertretung des Euro“) und Art. 123 Abs. 4 („Maßnahmen zur Euroeinführung“) EG-V – in die qM übergeführt; für Art. 105 Abs. 6 („Übertragung von Bankenaufsichtsaufgaben auf die EZB“) und Art. 111 Abs.1 („Vereinbarung über Wechselkursysteme mit Drittländern“) EG-V, die ebenfalls zur Diskussion standen, ist hingegen weiterhin Einstimmigkeit erforderlich.

c) Arbeitsweise des Rats

Als Resultat der Zunahme der Mitgliederzahl bei gleichzeitiger Ausweitung der Tätigkeitsfelder ergeben sich für die Arbeitsstruktur des Rats eine Reihe von Herausforderungen: die mangelnde Effizienz der Beratungen und fehlende Kohärenz zwischen den von verschiedenen Räten gefassten Beschlüssen sowie die enorme Arbeitsbelastung für den Vorsitz. Infolge der Erweiterung ist zu erwarten, dass diese Schwächen deutlicher werden, sodass in den letzten Jahren zahlreiche Reformmaßnahmen, häufig ohne Erfordernis einer Vertragsänderung, vorgeschlagen wurden. So wurde unter anderem empfohlen, die Zahl der Ratsformationen²) und informellen Ministertreffen zu verringern, eine besondere Ratsformation als neue politische Koordinierungsinstanz zu schaffen („Ministers of Europe“) und die Rolle des Vorsitzes zu reformieren.

3.1 ECOFIN-Rat/Euro-Gruppe

Wenngleich der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) bereits seit Ende der Fünfzigerjahre zusammengetreten ist, hat er erst mit der WWU

1 Eine nennenswerte Weiterentwicklung des Steuer-Acquis dürfte daher für die nächsten Jahre ausgeschlossen sein, da mit der Erweiterung die Interessenvielfalt in der Steuerpolitik weiter zunehmen wird und für die Beitrittsländer zudem der Anreiz besteht, ihre günstigen Ausgangspositionen und steuerlichen Erleichterungen in Bezug auf Investitionen möglichst lange beizubehalten (Part, 2001).

2 Auf diese Weise sollen Kohärenz und Kontinuität der Arbeiten verbessert sowie eine Aufsplitterung der Tätigkeiten der EU verhindert werden.

seine heutige, maßgebliche Bedeutung erlangt; unter anderem kommt in bestimmten Fällen nicht der EK, sondern dem ECOFIN-Rat die Rolle eines „Hüters des Vertrags“ zu, beispielsweise bei der Überwachung der Wirtschafts- und Budgetpolitik der Mitgliedstaaten. Da der ECOFIN-Rat notwendigerweise an allen Politiken und Maßnahmen der EU beteiligt ist, die signifikante Auswirkungen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zur Folge haben können, zielen Reformvorschläge beispielsweise auf eine klare Kompetenzabgrenzung im Verhältnis zu anderen Ratsformationen oder die Errichtung eines ECOFIN-Sekretariats ab.

Neben dem ECOFIN-Rat in seiner Eigenschaft als formales Gremium für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik besteht seit Juni 1998 auch die so genannte Euro-Gruppe, in der die Minister der dem Eurowährungsgebiet angehörenden Staaten in informellem – und daher keine rechtlich wirksame Beschlussfassung ermöglichenden – Rahmen zusammenkommen, um Fragen der Fiskalpolitik, der gemeinsamen Währung und der gemeinsamen Außenvertretung des Euro zu erörtern. Die EK und die EZB werden zu den Zusammenkünften eingeladen, die Minister der nicht an der Eurowährung teilnehmenden Länder hingegen nur dann, wenn es um Fragen von gemeinsamem Interesse wie z. B. Steuerpolitik geht.

Unter dem Schlagwort Wirtschaftsregierung wurden in den vergangenen Monaten wieder verstärkt Überlegungen im Hinblick auf eine mögliche Aufwertung der Euro-Gruppe angestellt: Schon Anfang der Neunzigerjahre hatte Frankreich – vor dem Hintergrund der damaligen Abhängigkeit der Notenbank von der Regierung (Weisungsgebundenheit der Banque de France gegenüber dem Finanzministerium) und einer Sichtweise, wonach die Geldpolitik als Instrument der generellen Wirtschaftspolitik fungiert – die Schaffung eines „gouvernement économique“ als Gegengewicht zur EZB propagiert. Dieser Plan war jedoch vor allem von Deutschland vehement zurückgewiesen worden, da man eine Gefährdung der unabhängigen Geldpolitik der EZB und in weiterer Folge einen schwachen Wechselkurs des Euro befürchtet hatte. Als Kompromiss war schließlich die Euro-Gruppe ins Leben gerufen worden.

Im Frühjahr 2001 forderte der französische Ministerpräsident Lionel Jospin erneut die Bildung einer „Wirtschaftsregierung“, sodass „jeder Mitgliedstaat seine Partner konsultiert und ihre Empfehlungen berücksichtigt, bevor er Beschlüsse mit Konsequenzen für den gesamten Euroraum fasst“. In gleicher Weise sprach sich Kommissionspräsident Romano Prodi (2001) für die Schaffung einer „wirklichen Wirtschaftsregierung“ aus, da sich die politische Steuerung der WWU „weder durch Effizienz noch durch Kohärenz“ auszeichne und der EZB – auf Grund des halbjährlich stattfindenden Vorsitzwechsels – kein fixer Gesprächspartner gegenüberstehe, der unter einem europäischen Blickwinkel Auskunft über die wirtschaftliche und finanzpolitische Lage der EU und ihrer Mitgliedstaaten geben könne. Allerdings hielt er die Ansiedlung der Wirtschaftsregierung bei der EK (und nicht bei der Euro-Gruppe) für allein zielführend.

Auch der ehemalige Kommissionspräsident Jacques Delors (2001) empfahl, dass die Finanzminister des Euroraums den Präsidenten der EK zu regelmäßigen Beratungen mit dem EZB-Präsidenten ermächtigen sollten, da die Euro-Gruppe

für die Abstimmung zwischen Geld- und Wirtschaftspolitik nicht geeignet sei. Forderungen nach einer Wirtschaftsregierung wies er hingegen zurück, da dem Mangel an makroökonomischer Koordination in der Wirtschaftspolitik auch anders abgeholfen werden könne. Die Regeln der „verstärkten Zusammenarbeit“ (siehe dazu Kapitel 7) könnten auf die WWU angewendet werden; dadurch könnte die Euro-Gruppe zu kohärenteren Entscheidungen kommen.

Nach den Vorstellungen der zwölf Finanzminister der Euro-Gruppe müsse zwar die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit weiter intensiviert werden, eine offizielle Wirtschaftsregierung und eine vergemeinschaftete Wirtschaftspolitik solle es jedoch weiterhin nicht geben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nach einer Erweiterung der EU der Euro-Gruppe eine erhöhte Bedeutung zukommen wird, da der ECOFIN-Rat infolge erhöhter Mitgliederzahl als Entscheidungsgremium für den Euroraum weniger geeignet sein wird.

Mittelfristig erscheint daher eine Aufwertung der Euro-Gruppe zu einem Gremium mit formaler Beschlussfassungskompetenz nicht ausgeschlossen.

Damit könnte die Rolle der EK als „wirtschaftspolitische Hüterin“ der Verträge gestärkt werden, um den Zusammenhalt zwischen Pre-Ins und Euromitgliedern zu gewährleisten.

3.2 Außenvertretung des Euro

Der ER von Wien versuchte mit der Einführung des Euro die Rolle Europas in seiner Funktion als globaler Akteur zu definieren. Denn die Gemeinschaft sollte in die Lage versetzt werden, in Fragen, die von besonderer Bedeutung für die WWU sind, mit einer Stimme zu sprechen. Regelungen für die Außenvertretung des Euro beschränken sich auf die Vertretung in der G-7-Gruppe der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten und beim Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie auf die Zusammensetzung von ECOFIN-Delegationen bei der Entsendung in Drittländer. Institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung stellen sich im Wesentlichen nur in Bezug auf die Aktionsfähigkeit der Gemeinschaft im IWF, denn die Vertretungsregeln in den G-7 und bei ECOFIN-Delegationen sind präzise gefasst und erfahren keine Ausweitung des Teilnehmerkreises durch die Erweiterung der EU.

Prima facie sind für Entscheidungen im IWF-Exekutivdirektorium die Kapitalanteile der jeweiligen Staaten bzw. Staatengruppen ausschlaggebend. Auch ist der Ort des Sitzes des IWF an jenen Staat gebunden, der über den höchsten Kapitalanteil verfügt. Das sind derzeit die USA mit einem Kapitalanteil, der so genannten Quote, von rund 17'50%, die damit auch eine Sperrminorität für Entscheidungen im IWF-Exekutivdirektorium innehaben. Die EU gilt nicht als Staat, daher verfügt sie nur über eine kalkulierte Quote der EU-Länder von 30'30% (Länder des Eurosystems: 23'30%). Eine EU-25 würde über nur geringfügig höhere Kapitalanteile von insgesamt rund 32'40% (EU-27: 33'20%) verfügen.

Rein rechnerisch könnte die EU bzw. das Eurosystem damit Entscheidungen bestimmen; in der Praxis scheitert dies oft an mangelnder interner Koordination zwischen den EU-Ländern und damit an einer einheitlichen Haltung im IWF-Exekutivdirektorium. Der Großteil der Beitrittskandidaten befindet sich bereits in von EU-Ländern geführten IWF-Stimmrechtsgruppen. Die wesentliche Herausforderung für die EU liegt in einer effizienteren Koordination ihrer

eigenen Positionen zu internationalen Finanzfragen wie beispielsweise der Prävention und Bewältigung von internationalen Krisen. Hier besteht die Gefahr, dass die Entscheidungsfindung in einer erweiterten EU überwiegend von Interessen der großen Mitgliedstaaten bestimmt wird.

4 Europäische Kommission

Während der Europäische Rat quasi das Entscheidungsgremium der Mitgliedstaaten ist, hat die EK die vertragliche Aufgabe, die Gemeinschaftsinteressen zu wahren. Ohne Änderung des bestehenden Systems hätte die neuerliche Erweiterung der EU zur Folge gehabt, dass der EK – bei einer EU-27 – 33 Mitglieder angehören.

Die Regierungskonferenz von Nizza hat mit einem zeitlich gestaffelten Ansatz die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Zahl der EK-Mitglieder in gewisser Weise vertagt: Festgelegt wurde, dass mit dem Amtsantritt der ersten EK nach dem 1. Jänner 2005 jeder Mitgliedstaat je ein Kommissionsmitglied stellen wird. Ab der ersten EK, die nach dem Beitritt des 27. Mitgliedstaats ernannt wird, wird die Zahl der Kommissionsmitglieder unter jener der Mitgliedstaaten liegen, wobei die Mitglieder auf Grundlage einer gleichberechtigten Rotation ausgewählt werden sollen. Eine Entscheidung über die Einzelheiten dieses Rotationssystems und die Zahl der Mitglieder ist jedoch unterblieben; sie soll erst nach Unterzeichnung der Beitrittsakte des 27. Mitgliedstaats vom Rat einstimmig getroffen werden.

Die getroffene Neuregelung wird als eher „halbherzig“ (Baldwin et al., 2001a) beurteilt und beruht auf einem Kompromiss: Zunächst behält jeder Mitgliedstaat seinen Kommissar, wodurch die EK infolge neuer Beitritte zunächst noch größer wird – mit der möglichen Konsequenz, dass es zu einer Schwächung ihrer Entscheidungsfähigkeit kommt. Ab dem 27. Mitgliedstaat kommen die Überlegungen jener Staaten zum Tragen, die für eine Begrenzung der Kommissionsmitglieder eintreten. Im Ergebnis sind auf diese Weise die Voraussetzungen geschaffen worden, dass bis zu zwölf Staaten ohne weitere Reform beitreten können. Die aufgeschobene Beschlussfassung über das Rotationssystem birgt allerdings noch Spannungspotenzial: Zwar wurden in Nizza bereits gewisse Grundsätze für die gleichberechtigte Rotation festgelegt¹), zu berücksichtigen ist jedoch, dass vor allem auch die Beitrittskandidaten nur höchst ungern auf den Kommissar ihres Landes verzichten werden, sodass verschiedentlich bezweifelt wird, ob die Rotationsregelung in naher Zukunft zur Anwendung kommen wird (Kraft, 2001). In den Beitrittsländern dürfte der politische Stellenwert der EK besonders hoch sein, denn sie ist in zahlreichen Fragen wichtigster Ansprechpartner für diese Länder.

Um die Effektivität einer großen EK zu verbessern, wurde in Nizza die Stellung des Kommissionspräsidenten gestärkt. Seine Aufgaben sind nunmehr primärrechtlich verankert: Er entscheidet über die interne Organisation der EK, unter seiner Leitung üben die Kommissionsmitglieder die ihnen über-

¹ Art. 4 Abs. 3 des Protokolls sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der EK vollkommen gleich behandelt werden und jedes Kollegium so zusammensetzen ist, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der EU-Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

tragenen Aufgaben aus. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Kommissionspräsident die Vizepräsidenten nach Billigung durch das Kollegium ernennt bzw. dass ein Mitglied der EK zurücktreten muss, wenn es vom Präsidenten nach Billigung durch das Kollegium eine diesbezügliche Aufforderung erhält.

Neu geregelt wurde auch die Bestellung der EK, wobei vor allem hervorzuheben ist, dass der Kommissionspräsident künftig vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit – statt bisher durch Konsens – ernannt wird.

In der erweiterten EU wird die Rolle der EK im Hinblick auf die Verfolgung kohärenter langfristiger wirtschaftspolitischer Ziele und die Sicherung der Beachtung des EU-Rechts für den politischen Zusammenhalt der EU essentiell sein. Daher sollte die Rolle der EK in der Festsetzung der Agenda für den ER gestärkt und ihr die Verantwortlichkeit für die Durchführung der legislativen Akte (unter Aufsicht des Rats und des Europäischen Parlaments – EP) klar zugewiesen werden (Grevi, 2001).

5 Europäisches Parlament

a) Verteilung der Sitze

Die Befugnisse des EP sind im letzten Jahrzehnt erheblich erweitert worden. Die Mandate sind auf die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend dem Grundsatz der degressiven Proportionalität verteilt, wodurch die Prinzipien der Repräsentativität und Gleichwertigkeit der Wählerstimmen nur bedingt verwirklicht werden. Beispielsweise vertritt ein deutscher Abgeordneter des EP 828.666 Wähler, ein luxemburgischer Abgeordneter hingegen nur 71.500 (Maurer, 2001).

Ohne Reformen hätte dieses Ungleichgewicht im Zuge der Erweiterung noch weiter zugenommen. Allerdings kommt der gerechten Verteilung der Sitze im EP unter den einzelnen Mitgliedstaaten geringere Bedeutung zu als vergleichsweise im EU-Ministerrat. Beim EP handelt es sich um keine Vertretung der Staaten, sondern der Völker der EU. Darüber hinaus sind bei der politischen Willensbildung zumindest im Regelfall die länderübergreifenden Fraktionen entscheidend, wenngleich bei bestimmten Fragen auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Mitgliedstaat eine entscheidende Rolle spielen kann.

Die in Nizza beschlossene Neuverteilung der Sitze, die auch die 12 Beitrittskandidaten einbezieht, gilt ab den Wahlen im Jahr 2004. Sie sieht eine Gesamtzahl von 732 Sitzen vor, wobei die derzeitigen Mitgliedstaaten statt 626 künftig 535 Sitze innehaben werden. Die Verteilung der Sitze sieht daher folgendermaßen aus:

- Deutschland: 99
- Vereinigtes Königreich, Frankreich und Italien: 72
- Spanien, Polen: 50
- Rumänien: 33
- die Niederlande: 25
- Griechenland, Belgien und Portugal: 22
- Tschechische Republik, Ungarn: 20
- Schweden: 18
- Bulgarien, Österreich: 17

- Slowakische Republik, Dänemark und Finnland: 13
- Irland und Litauen: 12
- Lettland: 8
- Slowenien: 7
- Estland, Zypern und Luxemburg: 6
- Malta: 5

Das neue Modell der Sitzverteilung im EP berücksichtigt die Bevölkerungsstärke der Mitgliedstaaten in größerem Ausmaß als bisher.¹⁾ Auffällig ist die vergleichsweise geringere Sitzanzahl der Beitrittskandidaten gegenüber den gegenwärtigen Mitgliedstaaten: Belgien, Griechenland und Portugal erhalten je 22 Sitze, während Ungarn und der Tschechischen Republik bei gleicher bzw. gegenüber Portugal sogar größerer Bevölkerungszahl nur 20 Sitze zugewiesen werden. Da die endgültige Fixierung der Zahl der Sitze der Beitrittsländer Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sein wird, die in Nizza vorgenommene Sitzverteilung nur die gemeinsame Verhandlungsposition der Mitgliedstaaten darstellt, könnte das zu Konflikten führen.

b) (Mit-)Entscheidungsverfahren

Eng im Zusammenhang mit qM-Entscheidungen im Rat steht das durch den Vertrag von Maastricht eingeführte Mitentscheidungsverfahren, bei dem das EP neben dem Rat als gleichberechtigter Gesetzgeber agiert.²⁾ In Nizza wurde dieses Thema jedoch nur am Rand und mit einem entsprechend geringen Ergebnis behandelt. Angesichts der verhältnismäßig stärkeren Ausweitung der Entscheidungen mit qM wird in der Literatur angeführt, dass sich das „Demokratiedefizit“ in der EU tendenziell vergrößert hat (Giering, 2001).

Allgemein ist festzuhalten, dass durch den Vertrag von Nizza die Komplexität der Bestimmungen betreffend die Vorbereitung, Beschlussfassung sowie Durchführung von Entscheidungen weiter zugenommen hat: 16 verschiedene Entscheidungsverfahren lassen sich beim Rat ausmachen, 11 beim EP. Insgesamt gibt es 38 mögliche Kombinationen von Abstimmungsmöglichkeiten im Rat und Beteiligungsmöglichkeiten des EP, wovon 22 legislativer Natur sind (Wessels, 2001). Reformvorschläge zielen vor allem auf eine vereinfachte und generelle Entscheidungsfindung des Rats mit qM in Kombination mit dem Mitentscheidungsverfahren des EP ab. Diesen Bestrebungen, das Gewicht des EP zu stärken, stehen auf der anderen Seite Entwicklungen gegenüber, die tendenziell eher zu einer Verringerung der Einflussmöglichkeiten führen: So fordert etwa die EK, im Sinn einer Verbesserung von Qualität und Effizienz der Regulierungsmaßnahmen „Wahl und Einsatz der verschiedenen Politikinstrumente reiflicher zu überlegen“, insbesondere verstärkt auf Rahmenrichtlinien zurückzugreifen und die Festlegung technischer Einzelheiten „sekundären“ Durchführungsbestimmungen der Exekutive zu überlassen (Europäische

1 Baldwin et al (2001) kommen zum Ergebnis, dass sich durch die Reform das in der Sitzverteilung zum Ausdruck gebrachte Verhältnis der Prinzipien „gleiches Gewicht der Mitgliedstaaten“ und „gleiches Gewicht der Wähler“ von 22 (Mitgliedstaaten): 78 (Wähler) auf 3:97 bzw. bei 27 Mitgliedstaaten auf 8:92 verschiebt.

2 Es gibt jedoch auch Bestimmungen, wo Mitentscheidungsverfahren und Einstimmigkeitsentscheidungen im Rat nebeneinander bestehen (Art. 18, 42, 47, 151 EG-V).

Kommission, KOM (2001) 428 und (2001) 726).¹⁾ Auch ein weniger effizienter Rat hätte eine Schwächung des EP zur Folge, da sich in diesem Fall die Zahl der Gesetzgebungsverfahren – und damit die Möglichkeit der Einflussnahme – verringern würde (Baldwin et al., 2001a).

Was den Bereich der WWU betrifft, sind die Kompetenzen des EP zwar sehr eingeschränkt (unter anderem Recht auf Stellungnahme in Währungsfragen, Mitwirkung bei der Ernennung des EZB-Direktoriums, Rechenschaftspflicht der EZB gegenüber dem EP, etc.), es spielt jedoch über das Mitentscheidungsverfahren eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen Umfeld der Währungspolitik, etwa in Angelegenheiten des Binnenmarktes.

Dass aber Reformen, auch wenn sie vom ER gewollt sind, unter Umständen in den komplizierten Entscheidungsprozessen der EU (in diesem Fall zwischen EP und EK) längere Zeit „steckenbleiben“ können, soll am Beispiel der Regulierungsbestrebungen für Wertpapiermärkte demonstriert werden. Im Lamfalussy-Bericht vom Februar 2001 über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte wird ein Konzept zur Reform des Rechtsetzungsverfahrens vorgeschlagen, das unter anderem eine Unterteilung des legislativen Rahmens in zwei Kategorien vorsieht: einerseits in politische Grundsatzentscheidungen, die unter Anwendung der bestehenden Rechtsetzungsregeln, das heißt auf Vorschlag der EK, im Mitentscheidungsverfahren durch Ministerrat und EP getroffen werden, und andererseits in detaillierte technische Vorschriften, die durch die EK mit Unterstützung von zwei neuen Komitologieausschüssen erlassen werden. Hinsichtlich dieser zweiten (technischen) Stufe ist das EP im Wesentlichen auf eine Kontrolle beschränkt (Durchführungsmaßnahmen dürfen nicht über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen).

Das EP selbst verweigerte fast ein Jahr lang seine Zustimmung zu dieser Regelung und forderte für sich einen „verbindlichen Kontrollmechanismus oder Berufungsmechanismus, um den Parallelismus des Mitentscheidungsverfahrens aufrechtzuerhalten und eine wirksame parlamentarische Kontrolle über den Wertpapierausschuss sicherzustellen“. Das heißt, die EK sollte im Fall einer negativen Stellungnahme des EP ihre Vorschläge zurückziehen und einen Legislativvorschlag im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorlegen. Dagegen argumentierte die EK, daß ein Rückrufrecht für das EP mit dem EG-V in seiner geltenden Fassung nicht vereinbar sei und sich die EK darüber hinaus verpflichtet habe, die Stellungnahme des EP weitestgehend zu berücksichtigen. Erst am 5. Februar 2002 konnte diesbezüglich ein Kompromiss erzielt werden.

6 Europäisches System der Zentralbanken

Durch die Errichtung der WWU wurde eine einheitliche europäische Geldpolitik begründet und die geldpolitische Entscheidungskompetenz der an der

1 Gefordert wird in diesem Zusammenhang allerdings eine Abänderung des Art. 202 EG-V, demzufolge nur der Rat befugt ist, Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die EK festzulegen: Da in vielen Bereichen das Mitentscheidungsverfahren gilt, sollte das EP auch bei der Überwachung der Art und Weise, in der die EK ihre Exekutivfunktionen wahrnimmt, eine dem Rat gleichberechtigte Rolle innehaben und dadurch wieder aufgewertet werden.

WWU teilnehmenden Länder von der nationalen auf die EU-Ebene verlagert. Wie die anderen Organe der EU ist auch der EZB-Rat als höchstes geldpolitisches Entscheidungsgremium von der Erweiterung betroffen, allerdings erst mit einer zeitlichen Verzögerung: Die Beitrittsländer streben zwar eine rasche und vollständige Integration in die WWU an, dafür ist jedoch zunächst die nachhaltige Erfüllung der Maastricht-Konvergenzkriterien Voraussetzung. Damit ist unter anderem eine mindestens 2-jährige Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM) des Europäischen Währungssystems unter Einhaltung der normalen Bandbreiten erforderlich; das bedeutet, dass eine Teilnahme an der WWU de iure frühestens 2 Jahre nach erfolgtem EU-Beitritt stattfinden kann.

Gegenwärtig besteht der EZB-Rat aus sechs Mitgliedern des Direktoriums und den zwölf Gouverneuren der Nationalen Zentralbanken des Euroraums. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Entscheidungsmodus im EZB-Rat: De iure ist nur eine einfache Mehrheit für geldpolitische Entscheidungen erforderlich, wobei jedem Mitglied nach dem Gleichheitsprinzip eine Stimme zukommt. In der Praxis wurden die Entscheidungen bis heute allerdings im Konsensweg getroffen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Entscheidungsfindung die Daten für den gesamten Euroraum zu Grunde gelegt werden und davon abweichende Sonderentwicklungen in einzelnen Regionen unberücksichtigt bleiben.

Eine Vergrößerung des Eurosystems, das heißt der an der Währungsunion teilnehmenden Länder würde nach dem gegenwärtigen Modell automatisch eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Mitglieder mit Stimmrecht im EZB-Rat bewirken. Der ER von Nizza hat in Form einer Ermächtigungsklausel die Möglichkeit geschaffen, ohne Einberufung einer Regierungskonferenz Änderungen im Bereich der Stimmrechte der EZB-Ratsmitglieder vorzunehmen. Die Mitgliedschaft im EZB-Rat von Mitgliedern des Direktoriums der EZB und Gouverneuren der Nationalen Zentralbanken bleibt davon unberührt.

Dem Eurosystem werden – in Bezug auf das BIP – Staaten sehr unterschiedlicher Größe beitreten. Deshalb ist davon auszugehen, dass eine Anpassung des EZB-Rats an die Erweiterung nicht nur Effizienzüberlegungen widerspiegeln wird, sondern auch Überlegungen im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit geldpolitischer Entscheidungen auf den Finanzmärkten sowie auf die Akzeptanz in der Bevölkerung. Denn die für geldpolitische Entscheidungen vorgesehene Abstimmung mit einfacher Mehrheit ermöglicht außerdem auch bei einer erhöhten Anzahl an Stimmrechten eine relativ rasche Entscheidungsfindung.

7 Verstärkte Zusammenarbeit

Die europäische Integration beruhte von Anfang an auf der Vorstellung, dass alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise am Fortschreiten des Integrationsprozesses beteiligt sein sollten, wenngleich diese Prinzipien der Uniformität und Gleichzeitigkeit der Integration beispielsweise durch die WWU relativiert wurden.

Nach der Erweiterung könnte sich allerdings die Tendenz bei den Mitgliedstaaten verstärken, nicht in gleicher Weise an der Vertiefung der Integration teilnehmen zu wollen oder zu können.

Die verstärkte Zusammenarbeit bietet die Möglichkeit einer differenzierten Integration innerhalb des institutionellen Rahmens der EU. Das Verfahren wurde in Nizza wesentlich verbessert:

- Die Aufhebung der Vetomöglichkeit eines einzelnen Mitgliedstaats in der ersten und dritten Säule, damit auch in den Bereichen WWU und Binnenmarkt. In Erwägung gezogen wurde eine solche Zusammenarbeit bereits im Bereich der Steuerkoordination.
- Die Mindestzahl der zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit notwendigen Mitgliedstaaten ist acht (bisher war eine Mehrheit der Mitgliedstaaten erforderlich, das heißt, in einer EU-27 hätten sich 14 Mitgliedstaaten auf eine verstärkte Zusammenarbeit einigen müssen).

Es bleibt jedoch eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Reichweite der verstärkten Zusammenarbeit bestehen (Janning, 2001): Als grundsätzliches Instrument zur Vertiefung der EU scheint die verstärkte Zusammenarbeit infolge weiterhin bestehender rigider Einschränkungen – so darf sie sich etwa nicht auf die Erschließung neuer Politikfelder beziehen – nur bedingt geeignet. Am ehesten dürfte sie für die Durchsetzung einzelner legislativer Akte einzusetzen sein (Giering, 2001).

Ähnliche über den Ansatz von Nizza hinausgehende Überlegungen haben bereits der deutsche Außenminister Joschka Fischer (2000) mit einem „Gravitationszentrum“ und der französische Staatspräsident Jacques Chirac (2000) mit einer „Avantgardegruppe“ angestellt.

8 Schlussfolgerungen

Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Institutionen beruhen bis heute auf einem Konzept, das in den Fünfzigerjahren für eine Gemeinschaft von sechs Staaten geschaffen wurde. Einigkeit besteht in der Ansicht, dass diese Konzeption den durch die Erweiterung bedingten neuen Ansprüchen – vor allem auch angesichts der bereits in der EU-15 bestehenden Schwierigkeiten – nicht mehr gerecht werden kann. In der Frage des tatsächlichen und konkreten Drucks auf die institutionelle Stabilität bestehen jedoch große Unsicherheiten, was für die EU möglicherweise eine Periode von „trial and error“ bedeuten wird (Bainbridge, 2001). Jedenfalls wurden in Nizza die formellen Voraussetzungen geschaffen, dass auch eine EU mit 27 Mitgliedstaaten ihre wirtschafts- und währungspolitische Entscheidungsfähigkeit behält. Eine genauere Analyse zeigt jedoch, dass die derzeitige institutionelle Architektur der EU sicherlich noch nicht ausreichend angepasst wurde.

Der Rat ist in den letzten Jahren zum entscheidenden Organ aufgestiegen. Auf Grund der derzeitigen institutionellen Rahmenbedingungen könnte es jedoch nach der Erweiterung vor allem im Rat zu einem Stau bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen kommen. Die Euro-Gruppe dürfte – jedoch nur begrenzt, weil verbindliche Entscheidungen nur im Rat getroffen werden können – mittelfristig noch mehr Einfluss im Bereich der wirtschaftspolitischen Koordination gewinnen.

In einer erweiterten EU wird aber insbesondere die Rolle der EK bei der Verfolgung langfristiger wirtschaftspolitischer Ziele und die Sicherung des politischen Zusammenhalts der EU essenziell sein.

Um wirtschaftspolitische Reformen zu ermöglichen, könnte in Hinkunft der verstärkten Zusammenarbeit als Instrument höhere Bedeutung zukommen. Dies birgt jedoch auch eine Gefahr der Zersplitterung in sich. Der Einsatz der offenen Koordinationsmethode in der wirtschaftspolitischen Koordination wird auf Grund ihrer Unverbindlichkeit das langsame Zustandekommen der Entscheidungen im Rat nur bedingt ausgleichen können. Anders ist die Lage im Eurosystem, das durch die Möglichkeit der einfachen Mehrheitsabstimmung im EZB-Rat für die Geldpolitik über eine sehr effiziente Entscheidungsgrundlage verfügt. Für das Verhältnis zwischen der Fiskal- und Wirtschaftspolitik auf der einen und der Geldpolitik auf der anderen Seite könnte das bedeuten, dass der Anpassungsdruck, der auf der Geldpolitik lastet, noch ansteigt.

Da ein gemeinsames Konzept für die institutionelle Zukunft der EU bis heute fehlt, wird es Aufgabe des vom ER in Laeken im Dezember 2001 einberufenen EU-Reformkonvents sein, sich mit den damit zusammenhängenden Fragen zu befassen und der für 2004 geplanten Regierungskonferenz Empfehlungen bzw. Optionen für Reformen zu unterbreiten. Welche institutionellen Reformvorschläge auch immer vorgelegt und in der Regierungskonferenz Berücksichtigung finden werden, in jedem Fall werden sie auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklung und den Erfolg der WWU haben.

Literaturverzeichnis

- Andriessen, F. (1999).** Advancing the Union. Report by The Independent Commission for the Reform of the Institutions and Procedures of the Union (ICRI). November; www.icri.org.uk.
- Arnaud, J.-L. (2001).** Eine Kommandokette für Europa: Empfehlungen des politischen Ausschusses von Notre Europe. In: Europäische Union. Zur Reform des Ministerrats, Seminar vom 4. September 2000, veranstaltet von Notre Europe und Friends of Europe unter Vorsitz von Jacques Delors und Etienne Davignon, zusammenfassender Bericht von Jean-Louis Arnaud, April, 35–39.
- Bainbridge, T. (2001).** Treaty of Nice, März, www.knoweurope.net/html/ticker/0901_1.htm.
- Baldwin, R. E., Berglöf, E., Giavazzi, F., Widgrén, M. (2001a).** Nice Try: Should the Treaty of Nice be Ratified? (Monitoring European Integration 11), London.
- Baldwin, R. E., Berglöf, E., Giavazzi, F., Widgrén, M. (2001b).** Preparing the ECB for Enlargement. Policy Paper, Nr. 6, Centre for Economic Policy Research (CEPR), www.cepr.org.
- Berger, R. (1998).** Gewicht und Gleichgewicht der Staaten in den Institutionen der Europäischen Union. iur. Diss., Wien, 1998.
- Chirac, J. (2000).** Unser Europa. Rede vor dem Deutschen Bundestag. Berlin, 27. Juni 2000, www.europa-digital.de/aktuell/dossier/reden/chirac.shtml.
- CONFER 4776/00.** Aufzeichnungen des Vorsitzes betreffend die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, Brüssel, 28./29. September 2000, <http://ue.eu.int/cigdocs/EN/4776en.pdf>.
- Delors, J. (2001).** Für eine neue Dynamik im europäischen Integrationsprozess. Politik und Gesellschaft (International Politics and Society), Nr. 1, 3–11.
- Dinan, D. (1999).** Ever closer Union. An Introduction to European Integration, Houndmills/Basingstoke/Hanpshire/London.
- Diskussion zur Zukunft Europas.** http://europa.eu.int/futurum/index_de.htm.
- Dorau, C. (2001).** Die Verfassungsfrage der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen der europäischen Verfassungsentwicklung nach Nizza, Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft 254, Baden-Baden, 2001.
- Duff, A., Deubner, C. (2001).** Die EU-Vertragsreform von Nizza: Von "left overs" zum "hangover". SWP-Aktuell 3, März, 1–9.
- Durand, G. (2001).** The Need for Council Reform. The Europe We Need. Working Paper, European Policy Centre, 27. September 2001, 1-10, www.weltpolitik.net/texte/policy/verfassung/epc270901.pdf.
- Dyson, K. (2002).** European States and the Euro. Europeanization, Variation, and Convergence. Oxford.
- Europäische Kommission (2000).** Themenbezogene Arbeitsunterlagen zur Regierungskonferenz 2000: Qualifizierte Mehrheit, Verstärkte Zusammenarbeit, Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens. www.europa.eu.int/comm/archives/igc2000.
- Europäische Kommission (KOM[2001]428).** Weißbuch über Europäisches Regieren. Brüssel, 25. Juli 2001, http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2001/com2001_0428de01.pdf.
- Europäische Kommission (KOM[2001]726).** Vereinfachung und Verbesserung des Regelungs-umfelds. Mitteilung der Kommission, Brüssel, 5. Dezember 2001, <http://ue.eu.int/de/info/eurocouncil>.
- Europäische Kommission (KOM[2001]728).** Bessere Rechtsetzung 2001 (gemäß Artikel 9 des Protokolls zum EG-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit). Bericht der Kommission an den Europäischen Rat, Brüssel, 5. Dezember 2001, <http://ue.eu.int/de/info/eurocouncil>.
- Europäische Kommission (SEK[2000]1547/7).** Weißbuch über Regieren in der Europäischen Union: Die Demokratie in der Europäischen Union vertiefen. Arbeitsprogramm, Brüssel, 11. Oktober 2000, www.europa.eu.int/comm/governance/work.de.pdf.
- Europäische Kommission (SEK[2001]99).** Vermerk für die Mitglieder der Kommission. Überblick über den Vertrag von Nizza. Brüssel, 18. Jänner 2001, <http://europa.eu.int/igc2000>.

- Emmanouilidis, J. A. (2001).** Nizza aus der Beitrittsperspektive. In: Weidenfeld, W. (Hrsg.): Nizza in der Analyse. Gütersloh, 263-304.
- Europäischer Rat von Helsinki (1999).** Ein effizienter Rat für eine erweiterte Union. Reformleitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen. 10./11. Dezember 1999, <http://ue.eu.int/de/info/main8.htm>.
- Europäisches Hochschulinstitut (2000).** Ein Basisvertrag für die Europäische Union. Studie zur Neuordnung der Verträge. 15. Mai 2000, <http://europa.eu.int/comm7archives/igc2000>.
- Europäisches Hochschulinstitut (2000).** Reforming the Treaties' Amendment Procedures. Second Report on the Reorganisation of the European Union Treaties. 21. Juli 2000, <http://europa.eu.int/comm7archives/igc2000>.
- Europäische Zentralbank (1999).** Der institutionelle Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken. Monatsbericht, Juli, 59–67.
- Europäische Zentralbank (2000).** Die Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Monatsbericht, Oktober, 51–67.
- Europäische Zentralbank (2001).** Die Beziehungen der EZB zu internationalen Organisationen und Foren. Monatsbericht, Jänner, 63–83.
- Europäische Zentralbank (2001a).** Der wirtschaftspolitische Rahmen der WWU. Monatsbericht, November, 59–75.
- Felsenthal, D. S., Machover, M. (2001).** The Treaty of Nice and Qualified Majority Voting. 1–44, www.lse.ac.uk/Depts/cpnss/projects/niceqmv.pdf.
- Fischer, J. (2000).** Vom Staatenbund zur Föderation – Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration. Rede an der Humboldt-Universität, Berlin, 12. Mai 2000, www.europa-digital.de/aktuell/dossier/reden/fischershtml.
- Giering, C. (2001).** Die institutionellen Reformen von Nizza – Anforderungen, Ergebnisse, Konsequenzen. In: Weidenfeld, W. (Hrsg.): Nizza in der Analyse. Strategien für Europa. Gütersloh, 51–144.
- Grevi, G. (2001).** A Strong President for a Strong Commission. The Europe We Need. Working Paper, European Policy Centre, 30. September 2001, 1–9.
- Hergenhahn, J. (2001).** Nizza: Bilanz und Perspektiven der Regierungskonferenz 2000, Sprawy Polityczne (Political Affairs) 4/2001, hier nach: www.notre-europe.asso.fr/noteJH3-de.html.
- Hodson, D., Maher, I. (2001).** The Open Method as A New Mode of Governance: The Case of Soft Economic Policy Co-ordination. Journal of Common Market Studies, Vol. 39, Nr. 4, November, 719–746.
- Janning, J. (2001).** Zweiter Anlauf – Die „verstärkte Zusammenarbeit“ im Vertrag von Nizza. In: Weidenfeld, W. (Hrsg.): Nizza in der Analyse. Gütersloh, 145–159.
- Jospin, L. (2001).** Zukunft des erweiterten Europa. Rede, Paris, 28. Mai 2001, www.europa-digital.de/aktuell/dossier/reden/jospin.shtml.
- Katterl, A., Part, P. (2000).** Koordination der Wirtschaftspolitik in der EU. BMF Working Papers 1/2000, Wien, 1–58.
- Kraft, D. (2001).** Zur Zukunft der EU angesichts der bevorstehenden Erweiterung. Aus Politik und Zeitgeschichte, 15/2001, 6–12.
- Lommatzsch, K., Tober, S. (2002).** Geldpolitische Aspekte der Erweiterung des Euroraums. DIW-Wochenbericht 15/02, www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/jahrgang_02.
- Ludlow, P. (2001).** A view from Brussels. A Commentary on the EU. Juni, 1–23. <http://europa.eu.int/futurum/documents/contrib/cont220801.pdf>.
- Maurer, A. (2001).** Der Vertrag von Nizza – Kurzanalyse im Lichte der Vertragsfortbildungen seit 1952. 1–42, www.uni-koeln.de/wiso-fak/powi/wessels/texte/Nizza-AM.pdf.
- Neisser, H., Verschraegen, B. (2001).** Die Europäische Union. Anspruch und Wirklichkeit. Wien/New York.

- Part, S. (2001).** Der Vertrag von Nizza: Ein Wegweiser für die Europäische Integration? BMF Working Papers 1/2001, Wien, 1–44.
- Prodi, R. (2001).** Für ein starkes Europa, das auf ein großes Ziel ausgerichtet und handlungsfähig ist. Rede am Institut d'Etudes Politiques, Paris, 29. Mai 2001, www.europa.eu.int/futurum/documents/speech/sp290501_de.pdf.
- Scheich, M. (2001).** Erweiterung und institutionelle Reform der Europäischen Union. Ein Beitrag aus politischer Sicht. In: Hummer, W. (Hrsg.): Rechtsfragen in der Anwendung des Amsterdamer Vertrages. Wien, 283-295.
- Schneider, H. (2002).** Die Erweiterung der Europäischen Union: Konsequenzen für die Institutionen der EU. Vortrag, Europäisches Forum Alpbach: Europa und Österreich aus der Sicht von Akteuren. Innsbruck, 23.–26. Jänner 2002.
- Siebert, H. (2001).** Europe – Quo Vadis? Reflections on the Future Institutional Framework of the European Union. Kiel Working Paper Nr. 1064, Juli, 1–55, www.uni-kiel.de/IfW/pub/kap/2001/kap1064.pdf.
- Solana, J. (9518/01).** Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung. Bericht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters an den Europäischen Rat. Brüssel, 7. Juni 2001, <http://ue.eu.int/de/info/eurocouncil>.
- Solana, J. (15100/01).** Zwischenbericht des Generalsekretärs an den Europäischen Rat über die Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung. Brüssel, 7. Dezember 2001, <http://ue.eu.int/de/info/eurocouncil>.
- Trumpf, J., Piris, J.-C. (SN 2139/99).** Die Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union. Bericht der vom Generalsekretär des Rates eingesetzten Arbeitsgruppe. Brüssel, 10. März 1999.
- Weise, C., Banse, M., Bode, W., Lippert, B., Nölle, F., Tangermann, S. (2001).** Reformbedarf bei den EU-Politiken im Zuge der Osterweiterung der EU. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Studie für das Bundesministerium der Finanzen, Berlin/Göttingen, Mai.
- Weizsäcker, R. v., Dehaene, J.-L., Simon, D. (1999).** Die institutionellen Auswirkungen der Erweiterung. Bericht an die Europäische Kommission. Brüssel, 18. Oktober 1999, 1–13, www.europa.eu.int/igc2000/report99_de.pdf.
- Wessels, W. (2001).** Nice Results: The Millenium IGC in the EU's Evolution. Journal of Common Market Studies, Vol. 39, Nr. 2, Juni, 197–219.
- Zbinden, M. (1999).** Die Institutionen und Entscheidungsverfahren der Europäischen Union nach Amsterdam. Bern, 1999.